

Friedrich H. Steeg
Jacqueline Vogel
Kreuznacherstr.22
55546 Volxheim
Tel.: 06703-961001

Steeg/Vogel*Kreuznacherstr.22*55546Volxheim

Datum: 07.09.2006

An die
Verbandsgemeindeverwaltung der
Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
z.Hd. Herrn Zillmann
Rheingrafenstr.2

55543 Bad Kreuznach

Widerspruch gegen den aktuell, gültigen Genehmigungsbescheid zum Antrag der Gemeinde Volxheim (Datum unbekannt / AZ unbekannt / Zeitraum der Gültigkeit unbekannt) auf Vollzug des LimSchG, Erlaubnis zur Aufstellung von Starenabwehrgeräten gem §7 Abs. 3 LimSchG in der Gemarkung Volxheim

Antrag auf diesbezügliche umfassende unverzügliche Akteneinsicht

Sehr geehrter Herr Zillmann,

hiermit legen wir Widerspruch gegen den aktuell, gültigen Genehmigungsbescheid zum Antrag der Gemeinde Volxheim (Datum unbekannt / AZ unbekannt / Zeitraum der Gültigkeit unbekannt) auf Vollzug des LimSchG, Erlaubnis zur Aufstellung von Starenabwehrgeräten gem §7 Abs. 3 LimSchG in der Gemarkung Volxheim ein.

Als nunmehr Verfahrensbeteiligte stellen wir zugleich Antrag auf diesbezügliche umfassende, unverzügliche Akteneinsicht.

Mit freundlichem Gruß

F.H.Steeg und J.Vogel (Im Original mit Unterschrift)

Friedrich H. Steeg
Jacqueline Vogel
Kreuznacherstr.22
55546 Volxheim
Tel.: 06703-961001

Steeg/Vogel*Kreuznacherstr.22*55546Volxheim

Datum: 10.10.2006

An die
Verbandsgemeindeverwaltung der
Verbandsgemeinde Bad Kreuznach
z.Hd. Herrn Zillmann
Rheingrafenstr.2
55543 Bad Kreuznach

Begründung zu unserem Widerspruch vom 07.09.2006 gegen den Genehmigungsbescheid vom 04.09.2006 (AZ: II/239-12) auf Vollzug des LImSchG §7 Abs.3, Erlaubnis zur Aufstellung von akustischen Einrichtungen und Geräten zur Vogelabwehr in den Weinbergen der Gemarkung Volxheim, auf Antrag der Gemeinde Volxheim

Sehr geehrter Herr Zillmann,

hiermit begründen wir unseren obigen Widerspruch wie folgt:

Ihre Aussagen zur Wingertshut erfüllen nicht den Zweck einer ordnungsgemäßen Prüfung von Alternativen im Sinne des §7 Abs.3 LimSchG:

Sie erheben falsche Einwände gegen die Zweckmäßigkeit einer personalgestützten Wingertshut. Ihre Kostenberechnung für eine solche Weinbergshut sind fehlerhaft, fiktiv und unrealistisch. Kriterien für die Zumutbarkeit sowie die Relation zum Ha-Überschuß und Kostenvergleiche zu realen Beispielen aus anderen Gegenden geben Sie nicht an.

Sie behaupten, bei Nebel und schlechter Sicht sei eine personalgestützte Wingertshut wirkungslos. Eine Anlage mit Funkfernsteuerung und der Möglichkeit der Umstellung auf Dauerautomatik kann aber bei einer personalgestützten Weinbergshut sowohl gezielt die Auslösung der Schallereignisse vornehmen als auch bei Nebel auf Dauer-Automatik umgeschaltet werden. Dass kleinere Vogelschwärme schlecht sichtbar seien, kann bei guter Sicht mit Ferngläsern kein Problem darstellen. (Ihr Punkt 1)

Auch Ihre folgende Behauptung – als Argument gegen eine Wingertshut mit Feldschützen - geht an der Realität vorbei (Ihr Punkt 5):

„Hierbei findet insbesondere die Tatsache Berücksichtigung, dass die Maßnahmen zur Vogelabwehr schon das Ansiedeln von Vögeln oder gar Vogelschwärmen in den Weinbergen verhindern sollen und nicht nur dem Vertreiben bereits niedergelassener Vögel oder Vogelschwärme dienen.“

Durch Dauerbeschallung gewöhnen sich die heimischen Vögel an die Geräusche, die sie eigentlich abschrecken sollen. Dies geschieht mit Neuankömmlingen ebenso. Zu behaupten, es wäre möglich eine Ansiedlung von Staren und Amseln - ausgerechnet durch Dauerbeschallung - ganz zu verhindern, ist daher absurd. Die zu vertreibenden Vögel waren schon immer in unserer Gegend heimisch und lassen sich nicht durch saisonale Starenabwehr – gleich welcher Art - vertreiben bzw. grundsätzlich fernhalten. Die kleineren heimischen Schwärme von Staren und Amseln bewegen sich innerhalb ihres Siedlungsgebietes nur um maximal wenige hundert Meter, wenn sie zeitweise einmal von einem bestimmten Fressplatz vertrieben werden. Vögel komplett zu vertreiben oder zu vernichten ist auch nicht wünschenswert. Hier sollte ein Fachgutachten Klarheit bringen, für den Fall, dass Sie an dieser völlig unrealistischen Behauptung (s.o.) festhalten wollen (Siehe auch: Fachgutachten Marburg 2003).

Ihre Berechnung über eine personalgestützte Weinbergshut (Ihr Punkt 5) zu Gesamtkosten von mehr als 30.000,-- Euro hält einer Prüfung nicht stand. Für Löhne müssen vergleichbare Sätze aus der Landwirtschaft eingesetzt werden. Für langlebige Ausstattungsgegenstände und Anlagen muss eine sachliche Begründung (Benutzungszusammenhang) gegeben und eine vertretbare Abschreibungszeit angesetzt und in die Kalkulation für die saisonalen Kosten/Ha eingerechnet werden, um vergleichbare Ha-Gebühren zu erhalten. Ihre Aufstellung erfüllt diese Anforderung nicht.

Im Übrigen sagen die so errechneten Kosten für eine personalgestützte Weinbergshut für sich genommen nichts darüber aus, ob sie zumutbar und/oder verhältnismäßig sind. Es fehlen in Ihrer Prüfung entsprechende Kriterien und Vergleichsdaten (z.B.: Einschätzung des Belästigungspotentials, Verhältnis der Kosten zum Überschuß pro Ha Weinberg, Vergleiche mit realen Beispielen andernorts), um eine diesbezügliche Aussage zur Zumutbarkeit bzw. Verhältnismäßigkeit solcher Kosten überhaupt machen zu können. Ohne einen solchen Bezug sind Ihre Berechnungen wertlos. Es fehlt nämlich die sachlich oder juristisch bewertbare Aussage, an der Ihre Entscheidung gemessen werden könnte.

30.000,-- Euro sind 30.000,-- Euro, weiter nichts – daraus folgt überhaupt nichts! Ob denn nun die von Ihnen errechneten 30.000,-- Euro für den angesetzten Zweck zu teuer wären oder nicht, wird weder durch Ihre Berechnungen noch durch andere Argumente in Ihrem Genehmigungsbescheid begründet. (Ihr Punkt 5)

Für die Gemarkung Volxheim wäre der Einsatz von drei Feldhütern erforderlich, um die gesamte Gemarkung annähernd zeitgleich einsehen zu können. Die drei Personen müssten an sieben Tagen in der Woche für je ca. 12 Stunden eingesetzt werden. Ein täglicher Schichtdienst wäre unnötig. Das bedeutet, dass für ca. 50 Tage 3-4 Personen einzusetzen sind. Fahrzeuge sind nicht nötig, da Jeder Feldhüter von einem Beobachtungspunkt aus agiert, von dem aus er per Funkfernsteuerung die Geräte auslöst, die die Schallereignisse abgeben. Auch Waffen, Munition und Waffenscheine würden sich angesichts einer modernen funkgesteuerten Anlage erübrigen. Hieraus ergibt sich folgende Kostenaufstellung, wobei – von Ihren Voraussetzungen ausgehend - von 50 Tagen Weinbergshut ausgegangen wird:

Lohnkosten für 3 Personen a. 12 Arbeitsstunden/Tag (6,25 €/Std.) = 225,-- €/Tag ergeben bei 50 Tagen:	11.250,00 €
15 % Wochenend und Feiertagszuschläge	170,00 €
Ferngläser 3 x 200,-- €, umgelegt auf 10 Jahre	60,00 €
Wetterschutzkleidung 3 x 150,-- €, umgelegt auf 5 Jahre	90,00 €
Komplette funkferngesteuerte Beschallungsanlage für 200 Ha Weinberge mit allem Zubehör 9.000,-- € <u>umgelegt auf 10 Jahre Nutzungsdauer ergibt pro Saison:</u>	<u>900,00 €</u>
Gesamtkosten pro Saison für 200 Ha:	12.470,00 €
Das entspricht einer umzulegenden Gebühr je Ha/Saison:	<u>62,35 €</u>

Die Berechnung ist als Obergrenze zu betrachten, da hier der Maximalansatz an Material und Personal berücksichtigt wurde. Die Beschallungsanlage ist in unserem Beispiel schon mit einer Abschreibung auf 10 Jahre eingerechnet – im Unterschied zu Ihrer Berechnung im Genehmigungsbescheid, wo stattdessen fehlerhafterweise ein kompletter Satz Wetterschutzkleidung, Schreckschußwaffen und Waffenscheine für jede Saison voll/neu angesetzt wurden.

In Lörzweiler (Rheinhessen) wird für 3.000,-- Euro pro Saison eine Wingertshut mit zwei Feldhütern auf 30-40 ha für 8 Wochen (Zurückgerechnet auf 6 Wochen bei 35 Ha entspricht das: 64,29 Euro/Ha) inkl. Munition und Waffen organisiert (Herr Oberkehr, Tel.: 06135-72-145). Andere ähnliche Beispiele sind belegbar (siehe auch: Westhofen/Rhh., bis 70 Euro/Ha, Wöllstein/Rhh., 24-26 Euro/Ha, Hochheim/Main usw.). Es werden nur in wenigen Fällen überhaupt Kosten von 70,-- €/Ha erreicht. Unsere Berechnung (s.o.) hält daher einer realistischen Prüfung in der Praxis stand. Es ist anzunehmen, dass die tatsächlichen Kosten deutlich geringer sein werden, nachdem erste Erfahrungen gemacht worden sind.

Einen Fuhrpark für Feldhüter braucht man in Volxheim nicht. Die Ansetzung von 10,-- Euro Stundenlohn zuzüglich 15 % Wochenend und Feiertagszuschlag ist zu hoch, wenn Sie sich auf Stundenlöhne/Unternehmerlöhne in der Landwirtschaft beziehen wollen. Der durchschnittliche statistische Wert einer Arbeitsstunde der selbstständig arbeitenden Winzer wird jedenfalls laut des - einer Parteilichkeit gegen die Winzer unverdächtigen - „Landwirtschaftliches Wochenblatt“ 19/2006 (Seite 32) mit 6,25 Euro inkl. Arbeitgeberanteil veranschlagt. Hunderte von Winzern würden evtl. in der Folge Ihres 10,-- Euro Angebots den Betrieb während der Erntezeit für 50 Tage von Fremdarbeitern betreuen lassen, um nebenbei in Volxheim als Feldhüter mehr zu verdienen. Wenn Winzer **„nicht freiwillig“** zur Starenhut bereit sind, so fragt man sich, welches Interesse am Weinbau Winzer eigentlich haben. Weinbau ist schließlich keine öffentliche Aufgabe, sondern ein privates Geschäftsinteresse, dass **„Freiwilligkeit“ voraussetzt**. Beim Arbeitsamt Bad Kreuznach sind geeignete Arbeitskräfte für Wingertshut sofort vermittelbar (Ansprechpartner: Agentur für Arbeit Bad Kreuznach, Herr Köhler, Tel.: 0671-850-240)

Es drängt sich uns der Verdacht auf, die durch Starenabwehr zu vermeidenden Schäden rechtfertigen den Aufwand für eine etwas teurere aber anwohnerverträgliche Starenabwehr nicht, soweit es die Kalkulation der Winzer angeht. Die notwendige Schlußfolgerung wäre dann aber nicht, die billige unverträgliche Starenabwehr trotzdem zu bevorzugen, sondern ganz auf die Starenabwehr zu verzichten und unverzüglich eine Versicherungslösung für einzelbetrieblich nicht auffangbare Einzelfälle anzustreben.

Sie unterlassen die Prüfung einer „teilweise personalgestützten Wingertshut“ als Alternative zur Dauerbeschallung:

Sie haben im Prüfungsteil Ihres Genehmigungsbescheids vom 04.09.2006 nicht geprüft, ob nicht wenigstens eine teilweise personalgestützte Weinbergshut geeignet wäre in Ortsnähe die Dauerbeschallung zu ersetzen. (siehe Urteil - AZ: 1 K 1213/05.KO, Seite 7 unten)

Wir widersprechen der Genehmigung der Vogelschreiapparate:

Das Wort Vogelschreiapparat oder Vogelschreigerät oder ein ähnliches solche Geräte meinendes Wort kommt weder in der „Arbeitshilfe zur immissionsschutzrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb akustischer Geräte zur Vogelabwehr“ noch in Ihrem Genehmigungsbescheid vor. Auch ist uns nicht bekannt, dass irgendeine Behörde, eine technische Prüfanstalt oder eine Universität irgendein Gutachten oder einen Bericht über die Funktionsweise oder Wirkungsweise solcher Geräte veröffentlicht hätte, geschweige denn, dass Sie sich in Ihrem Genehmigungsbescheid darauf bezogen hätten. Insofern ist der Betrieb

dieser Geräte nach wie vor nicht genehmigt. Die Abstandswerte und Schuß(!)anzahlwerte in Ihrem Genehmigungsbescheid sind in keiner Weise auf die Vogelschreigeräte anwendbar, da weder Erfahrungswerte über die Wirkung noch vergleichbare Schallereignismaßeinheiten (Ereignis-Dauer, Ereignis-Anzahl, Lautstärke, Frequenzbereich, Nervfaktor usw.) irgendwo definiert sind. Sollten Sie die tatsächliche Einschalthäufigkeit der Vogelschreiapparate in Volxheim (2004/2005/2006) mit den Schußzahl-Richtwerten begründen wollen, so würde das nicht funktionieren. Bei der Errechnung der täglich geschalteten Schallereignisse pro Gerät kommt nämlich eine unglaubliche Zahl heraus, die Sie noch nicht einmal mit einer Einzelfallerlaubnis für bestimmte einzelne Geräte rechtfertigen können: **1680 Einschaltungen (ca. alle 15 Sekunden für ca. 15 Sekunden Dauer: 2 Schaltungen mal 60 Minuten mal 14 Stunden) pro Tag, die jeweils ca. 7 Stunden Schallereignisdauer insgesamt pro Tag nach sich ziehen.** Die Wirksamkeit wird hier durch Gewöhnungseffekte ohnehin wettgemacht. Was hat das bitte mit den Richtwerten und Hinweisen der Arbeitshilfe von 2006 noch zu tun? Wollen Sie die gerade vom Gemeinde- und Städtebund (unter Ihrer persönlichen Mitarbeit) überarbeitete Arbeitshilfe 2006 völlig ad absurdum führen? Welche fachliche Meinung haben Sie eingeholt, um eine solche exorbitante Einschalthäufigkeit und Schallwirkungsdauer **einfach so** zu genehmigen? In diesem Falle verbieten bereits die zugrundeliegenden Fakten, Ihr klassisches Standardargument anzuwenden:

Wir haben das schon immer so gemacht !

Antwort auf die Frage, warum die Verbandsgemeinde denn in 2004 die Genehmigung erteilt hat. (Originalzitat Zillmann: in der mündlichen VGH-Verhandlung am 20.12.2005 in Koblenz)

Vor 2004 gab es in Volxheim nämlich noch keine „genehmigten“ Vogelschreiapparate !

Es fehlen Einzelfallprüfungen bei Überschreitung der Höchstschußzahl:

Ihre Genehmigung enthält keinerlei Einzelfallprüfungen für bestimmte Geräte, wie es in der Arbeitshilfe für 2006 (Seite 4 unten) für all die Fälle vorgesehen ist, bei denen die maximale Schußzahl von 100 Schüssen pro Tag überschritten wird. Bei allen Schußapparaten und, wenn Sie Einschaltanzahlen für Vogelschreiapparate mit Schußanzahlen gleichsetzen wollen, was unserer Ansicht nach nicht geht (s.o.), bei allen Vogelschreigeräten in der Gemarkung Volxheim ist dies aber der Fall (s.o.). Es handelt sich hier nicht nur um geringfügige Überschreitungen der Schußzahlen, sondern teilweise um Überschreitungen um ein Vielfaches – und das ohne besondere Begründung für Einzelfälle! Sollten Ihre Einzelfallprüfungen in nichts anderen bestanden haben als in einem jeweiligen Abnicken für einzelne Standorte und sollte das legal sein, so wäre die Arbeitshilfe für die Starenabwehr ein „reiner Rechtfertigungsopanz“. Eine Arbeitshilfe, die solche Fehlinterpretationen nahelegt, anstatt das zugrunde liegende Gesetz praktikabel zu interpretieren, produziert Auseinandersetzungen und Schädigungen.

Es fehlt eine Vorschrift für die sofortige Abschaltung von Geräten in soeben abgeernteten Weinbergen:

Da es sinnvoll ist, wenn man schon Starenabwehr betreibt, vor allem die Vögel aus den noch nicht abgeernteten Weinbergen hinaus und in die bereits abgeernteten Weinberge hinein zu vertreiben, wo noch genügend fressbare Reste hängen (Ablenkfütterung), macht es andererseits keinen Sinn, in abgeernteten Weinbergen weiter Knallapparate und Vogelschreiapparate laufen zu lassen (wie z.B. im schamberschen Weinberg noch tagelang nach der Ernte in der Mitte der Vorwoche bis zum Montag den 09.09.2006, Flur 9 / Parzelle 46). Damit wird zugleich dokumentiert, sowohl von Seiten der Winzer als auch der kontrollierenden Behörden, dass man es mit der Wirksamkeit der Starenabwehr wohl nicht so genau nimmt!

Es fehlt eine Definition für den Begriff der „Hauptlesezeit“:

Gemäß der Forderung des VG-Koblenz (siehe Urteil - AZ: 1 K 1213/05.KO, Seite 8 unten) hätten Sie den Begriff „Hauptlesezeit“ definieren müssen, um Anfang und Ende der Dauerbeschallung in der Genehmigung auf einen vollstreckungsfähigen Inhalt einzugrenzen. Es müßte ein Anfang und ein Ende eindeutig datiert werden. Ausdehnungen der „Hauptlesezeit“ über den angestrebten Termin hinaus, müssen durch vorgegebene Begründungen eingegrenzt werden (z.B. bestimmte Wetterverhältnisse usw.). Wir wissen bis heute nicht, ab wann in 2006 definitiv die Dauerbeschallung enden wird.

Wir weisen Ihre falsche Aussage bzgl. des Gutachten Pies von 2005 zurück:

Ihre folgende Behauptung ist schlicht falsch:

„ ... wobei bereits im Zusammenhang mit der Praxis des Vorjahres das Gutachten des Schalltechnischen Ingenieurbüros für Gewerbe-, Freizeit und Verkehrslärm, Paul Pies, Boppard-Buchholz, zu dem Ergebnis kam, dass erhebliche Belästigungen für die Bevölkerung nicht gegeben sind.“

Das Gegenteil ist der Fall, wie auch die Richter in Koblenz während der mündlichen Verhandlung vom 20. Dezember 2005 (AZ: 1 K 1213/05.KO, Seite 6-7) ausdrücklich erläuterten. Das Gutachten wurde vor allem als Beweismittel für eine nachzuweisende erhebliche Belästigung beauftragt und im Ergebnis als Bestätigung dafür gewertet. Es besteht eine erhebliche Belästigung für die Anwohner, da die Lärmschutzgrenzwerte der TA-Lärm bei den Messungen fast erreicht wurden. Dies war überhaupt die Grundvoraussetzung für die damalige Gerichtsentscheidung zur Aufhebung Ihres Genehmigungsbescheides von 2004 und der diesbezüglichen KRA-Entscheidung. Die Prüfung, ob eine Belästigung vorliegt, hängt nicht von den Grenzwerten der TA-Lärm ab.

Die angebliche Kontrolle der von Ihnen genehmigten Starenabwehrmaßnahmen durch den Ortsbürgermeister und durch Sie funktioniert nicht:

Wir rechnen mit der Möglichkeit, falls von Winzerseite Bedarf geltend gemacht wird, dass Sie wieder auf das Beschallungsniveau von 2004 zurückgreifen werden, sobald Ihr Genehmigungsbescheid rechtskräftig geworden ist. Wir können die von Ihnen festgelegten Einschaltzeiträume und Schußanzahlen selbst auch nicht vergleichen, weil Sie keine diesbezüglichen Angaben in Ihrem Genehmigungsbescheid festgelegt haben. Der Verweis auf die Arbeitshilfe sagt nichts über die tatsächlichen Werte der einzelnen Geräte aus, deren Schußzahlen alle die Maximalwerte übersteigen, und daher Einzelfallgenehmigungen erfordern würden. Wir könnten nachträgliche Veränderungen – z.B. auch in den nächsten Jahren, falls Ihre Regelung vor Gericht Bestand hätte – nicht selbst kontrollieren/vergleichen. Die Akteneinsicht, die uns als Verfahrensbeteiligten zusteht, schließt die Anweisungen aus den Einzelfallgenehmigungen für Überschreitungen der Höchstschußzahlen ein, falls es sie geben sollte.

Wenn Geräte nachts weiter schießen, verweisen Sie auf den Ortsbürgermeister, der oft gar nicht erreichbar ist. Übrigens haben wir schon davon gehört, dass mancher Winzer nachts seine Schußanlage wieder einschaltet, um damit Wildschweine und Rehe aus seinen Weinbergen zu vertreiben! Dies ist zwar kein Mittel dafür, wird aber offensichtlich so praktiziert und von Ihnen nicht bemerkt oder sogar stillschweigend geduldet.

Auch wurden Lärmschutzmaßnahmen unterlassen, die im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsbescheids ohne hohe Kosten noch möglich gewesen wären, wie z.B. Lärmschutzwände bei den Vogelschreiapparaten und der Einsatz von Geräten, die nur in eine Richtung abstrahlen. Die diesbezügliche Lärmschutzbroschüre der Firma Raptor/Österreich hatte ich Ihnen schon vor Monaten zukommen lassen. Schließlich ist auf die bereits erwähnte unglaubliche Zahl von **1680 täglichen Einschaltungen** der Vogelschreiapparate hinzuweisen, die sich jeglicher begründbaren Zweckmäßigkeit und Genehmigungsfähigkeit entzieht!

Wir widersprechen der Erlaubnisdauer von 5 Jahren:

Einer auf fünf Jahre befristeten Erlaubnis widersprechen wir deshalb, weil bereits heute bessere Geräte, als die in Volxheim aufgestellten, angeboten werden und neue Überlegungen zur Starenabwehr angestellt werden, die bis heute noch nicht abschließend diskutiert werden konnten (z.B. siehe auch: Funkfernsteuerung der Firma Raptor (Österreich), Drachen der Firma Christopher). Durch eine Erlaubnis auf fünf Jahre würden Sie

Fakten schaffen, die dazu führen, dass Neuanschaffungen veralteter Geräte begünstigt werden. Die Diskussion über Für und Wider der präventiven Dauerbeschallung und der Widerstand von Anwohnern gegen die präventive Dauerbeschallung hält an. Die Belästigung ist weiter objektiv vorhanden. Alternative Methoden stehen zur Verfügung und werden von Ihnen noch nicht angewendet, obwohl Sie selbst einräumen, dass demnächst – also nicht erst in 5 Jahren - solche Methoden zur Anwendung kommen könnten. Im Übrigen wird eine 5-Jahres-Erlaubnis von uns auch wegen der Argumente zum Fehlen neutraler Kontrolle (s.o.) abgelehnt, d.h. sobald die Widerspruchsfrist verstrichen ist, müssen Anwohner damit rechnen, den dann jeweils aktuellen Interpretationen der Genehmigungsbehörde und der Antragsteller der Starenabwehr ausgeliefert zu sein.

Zusammenfassung:

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass Ihre Prüfung zum Nachweis der Verträglichkeit und Verhältnismäßigkeit der genehmigten Starenabwehr in Volxheim auf falschen Berechnungen und falschen Behauptungen beruht, sowie keine Vergleichskriterien dafür besitzt/angibt, was warum teuer oder un-/angemessen sei. Zugleich werden in der Praxis Geräte geduldet und sogar von der Gemeinde angeschafft, die in der Genehmigung überhaupt nicht erfaßt sind (Vogelschreiapparate). Warum Sie dem Gebot:

„2. Zu den Handlungsempfehlungen:

...

- Aus Gründen der Flexibilität und der Zielsetzung, Abwehrmaßnahmen strikt nur bei Bedarf durchzuführen, sollten bevorzugt Weinbergschützen eingesetzt werden.“

(Arbeitshilfe 2006) so energisch entgegenarbeiten wird aus Ihren Argumenten für sich genommen nicht ersichtlich. Bitte erklären Sie uns das. Ihre Begründungen im Genehmigungsbescheid leisten dies nicht, wie weiter oben bewiesen wurde. Eine Kostenaufstellung ist nicht aus sich selbst heraus ein plausibler Ablehnungsgrund für eine bestimmte alternative Methode oder die Variante einer bereits benutzten Methode (personalgestützte Wingertshut als Variante akustischer Starenabwehr).

Abschließend zur direkten Kritik Ihres Genehmigungsbescheids möchten wir anmerken, dass Sie und andere Vertreter der Kommunalbehörden und Winzer ebenso bereits wieder von großen Frassschäden durch Vogelschwärme berichten (siehe auch: Zeitungs- und Fernsehberichte aus jüngster Zeit, Einzelaufstellung kann nachgereicht werden). Wir stellen die Frage: Wird nun wenigstens einmal ernsthaft untersucht, woran das liegt, wenn doch zugleich allerorts im südlichen Rheinhessen und in der nördlichen Pfalz kräftig Starenabwehr betrieben wird ?

- War es überhaupt in allen Fällen der Vogelfrass, der zu den Schäden geführt hat ?

- Beeinflussen Starenschutzmaßnahmen den Starenfrass absolut oder entstehen dadurch nur örtliche Verschiebungen ?
- Verdankt sich der Schaden durch Starenfrass den Unzulänglichkeiten der z.Z. bevorzugten Methoden der Starenabwehr ?
- Warum lohnt sich eine Versicherungslösung nicht ?
- Ist der Schaden für eine Versicherungslösung zu gering ?
- Wie hoch sind die Schäden insgesamt ?
- In welchem Verhältnis stehen die „existenzbedrohenden Einzelfälle“ zum Gesamtschaden in der Region ?
- Warum wird nicht gezielt das Risiko von gravierenden Einzelfallschäden abgesichert, sondern doch „großflächig abgewehrt“, obwohl die fressenden Vögel nur verschoben und nicht komplett vertrieben werden können ?
- An welchem Maßstab soll die Wirtschaftlichkeit von Starenabwehr gemessen werden ?
- Welchen Einfluß hat die „Monokultur des Weinbaus“ hierzulande auf den Starenfrass ?
- Ist der angeblich so hohe Schaden durch Starenfrass mengenmäßig überhaupt relevant angesichts der doch nicht unerheblichen Masseverluste an Trauben durch die Ernte mit dem Vollernter und durch die der Ernte vorangehenden Maßnahmen zur Qualitätssteigerung?
- Ist überhaupt die Wirkung des Vogelfrasses in Bezug auf Essigfäulebildung relevant im Vergleich zu der durch Apiculatushefen (Bakterien), Botrytis (Pilz), Penicillium verursachten Essigfäule – ist sie von jenen differenzierbar ?
- Gab es bei anderen Sorten außer dem Riesling überhaupt nennenswerte Essigfäule und wurde diese Essigfäule bei allen Sorten tatsächlich durch Vogelfrass verursacht ?

Solange diese Fragen nicht beantwortet worden sind, beruht Ihr Genehmigungsbescheid mitsamt der darin enthaltenen „Methoden-Prüfung“ auf reinen Spekulationen. **Weder der Bedarf noch die Wirkung der Starenabwehr wurden von Ihnen durch gesicherte Daten begründet!**

Unsere Vermutung ist daher die folgende:

Offensichtlich stellt die **Starenabwehr einen billigen Versicherungsersatz** dar, der durch unnötige (im Sinne der eigentlichen Weinproduktion) Lärmimmissionen erkaufte wird. **Dies zu fördern kann nicht durch Berufung auf den §7 LImSchG gedeckt werden.** Als grundsätzlichen Einwand gegen Ihren Genehmigungsbescheid präsentieren wir Ihnen hier unsere **Erklärung zur Sache:**

Vogelfrassschäden werden grundsätzlich durch zwei Parameter bestimmt.

1. Menge des Nahrungsangebots

2. Anzahl der Fresser

In einer annähernden Monokultur, wie in Rheinhessen, können die Vögel aus dem Vollen schöpfen. Das Nahrungsangebot ist um ein Vielfaches größer als der Bedarf der derzeitigen Vogelpopulationen in absehbarer Zeit erreichen kann. Bei einer genauen Untersuchung (statistischer Ertrag/Ha) würde man feststellen, dass der Schaden insgesamt betrachtet gleich bleiben muss, egal ob mit oder ohne Dauerbeschallung oder einer anderen erlaubten Methode der Starenabwehr. Speziell durch die akustische Prävention, gleichgültig in welcher Form, wird nur für eine permanente Verlagerung der Futterplätze gesorgt, bei der auch die unmittelbar geschützten Flächen immer wieder einer neuen Gefährdung unterliegen (anders als bei Einnetzung). Dabei kann ein Schaden durchaus einmal einen ganzen Weinberg umfassen, wird aber umgelegt auf das jeweilige Anbaugelände statistisch unbedeutend bleiben, da das Verhältnis zwischen Fressern und Trauben insgesamt (s.o.) gleich bleibt. Insofern habe die Winzer sich grundsätzlich auf eine mehr oder weniger gleichbleibende Schadensquote durch Starenfrass bereits eingestellt und diesen in ihrer betrieblichen Kalkulation berücksichtigt. Durch die Verrechnung der Schäden mit den Übermengen (siehe: Hektarertragsregelung in Rheinland-Pfalz 2003) lassen sich kleinere Schäden sowieso einzelbetrieblich auffangen. Im Hinblick auf Vogelfrassschäden kann sogar ein einzelner Winzerbetrieb mit einigen Risiko-Weinbergen – anstelle von Starenabwehr - gezielt Übermengen produzieren, ohne dafür großen Mehraufwand betreiben zu müssen! Das Problem der Winzer besteht deshalb nicht in der Tatsache, dass im Allgemeinen Schäden auftreten können und wieviel Schaden im Durchschnitt auftritt, sondern darin, dass Schäden insbesondere an exponierten Stellen mit gehäuftem Starenauftreten auftreten und dabei einzelne Weinberge und damit einzelne Winzer u.U. erheblich mehr als ihre Mitbewerber (also mehr als im Durchschnitt der Branche) geschädigt werden könnten. Eine solche Situation der Schadensentstehung und -verteilung bietet sich für eine (freiwillige oder Zwangs-) Versicherungslösung auf Gegenseitigkeit geradezu an. Auf privater Basis wird derzeit keine solche Versicherung angeboten (Quelle: eigene Internet- und Telefonrecherche im August 2006 bei Maklern und Spezialversicherungen in ganz Deutschland). Wenn nun stattdessen auf Starenabwehr ausgewichen wird, **weil offensichtlich eine solche Versicherung im Verhältnis zum zu geringen Gesamtschadensaufkommen sich nicht lohnt**, so wird der Schaden - vorausgesetzt die Starenabwehr wirkt tatsächlich – **technisch** auf Nachbarwinzer und Nachbarregionen **umverteilt**. Eine Abwendung der Starenfrassschäden ist, wie nachgewiesen (s.o.), nicht möglich. Hauptantrieb der Massnahmen zur Starenabwehr ist daher allein der Wunsch, dass die Vögel nicht auf der eigenen Parzelle einfallen sollen. Der eigene Nutzen ist inso-

fern automatisch der Schaden des Nachbarwinzers oder der Nachbarregion. Aufgrund der Größe der Anbaugelände ist davon auszugehen, dass die Vögel, die sich in einem bestimmten Anbaugelände aufhalten, auch (heute und in Zukunft) ihre Nahrung dort aufnehmen. Von Schwärmen, die frühmorgens von Rheinhessen zum Frühstück in den Rheingau wechseln, weil dort keine Anti-Staren-Beschallung stattfindet, ist nichts bekannt. Da aber auch in Rheinhessen noch kein verhungertes Star vom Himmel gefallen ist, ist davon auszugehen, dass diese Tiere vor Ort weiter fressen und insgesamt eher mehr fressen, da durch die ständige Verschleierung der Grundumsatz der Vögel deutlich höher ist. Die Starenabwehr bewirkt also eine Erhöhung des Schadensaufkommens insgesamt und eine weitere Anpassung der Vögel an die Hindernisse, die ihnen in den Weg gelegt werden (Gewöhnungseffekte insbesondere bei kontinuierlicher Dauerbeschallung).

Es muß sogar davon ausgegangen werden, dass sich die Vögel mit der Zeit angewöhnen, die künstlichen Todeschreie der Artgenossen, die künstlichen Greifvogelschreie sowie auch Böllerschüsse als dauerhaft positiven Lockruf für ein reichhaltiges, bequem erreichbares Nahrungsangebot zu verstehen (Konditionierung). Die Angst vor dem ursprünglich abschreckenden Geräusch transformiert sich dabei allmählich in ein positives Signal für die gute Fressgelegenheit, weil der reale Angstausröser (natürliche Feinde, sterbende Artgenossen, Schüsse von echten Jägern) von Anfang an ausbleibt, zugleich aber an diesem Ort ein reales, günstig zu erreichendes Nahrungsangebot vorhanden ist! Dagegen spricht auch nicht der augenscheinliche Effekt, dass die Vögel aufgescheucht werden, wenn es knallt. Denn genauso offensichtlich ist es, dass dieselben Vögel sich nach erfolgreichem Knall und kurzem Hochfliegen des Schwarms wieder in der Nähe ruhig niederlassen. Die Vögel gewöhnen sich mehr und mehr an die Verknüpfung der Schallereignisse mit den positiven Aspekten und überlagern damit den über längere Zeiträume folgenlos gebliebenen Angstinstinkt. Von Generation zu Generation ist mit einer Verstärkung dieses Effekts zu rechnen.

Nur die Einnetzung einzelner Weinberge bringt einen – dann aber auch 100%-igen (auch gegen Hagel) - Schutz für eben diese eingenetzten Weinberge. Der abgewendete Schaden taucht jedoch auch bei Einnetzung in der Gesamtbilanz der Region bei den anderen Winzern wieder auf – außer: alle netzen ein (z.B.: Weinbaugelände Ahr).

Schließlich spielt auch die Zulassung der Erschließung von Weinbergen in solchen gefährdeten Lagen eine Rolle bei der Steigerung des Risikos, dem einzelne Winzer ihre Trauben aussetzen. Viele Winzer, die zufällig in ihrem Besitz befindliche, durch Starenfress besonders gefährdete Grundstückslagen als Weinberge anlegten, haben sich offensichtlich in den letzten Jahren darauf verlassen, man könne ja dort immer noch ausgiebig Knallen und Schreien, um die Staren zu vertreiben. Hätte man es unterlassen, die gefährdeten

Lagen als Weinberge anzulegen, so wäre ein Teil der heute bestehenden „Hoch-Risiko-Lagen“ gar nicht vorhanden. Solche langfristigen Planungen sollten eigentlich zu einer landwirtschaftlichen Gesamtplanung in einer Region dazugehören! Wo nicht, halten wir es zumindest für gerechtfertigt, dass Anwohner sich nicht durch die dadurch **unnötigerweise hergestellte Risiken** in „Geiselhaft“ (Dauerbeschallung) nehmen lassen.

Die Winzer wissen mehr oder weniger intuitiv (praktisch), dass sie den Schaden nicht vermindern, sondern nur verlagern können. Daher ist auch nicht der Schaden an sich oder die Schadensverhinderung überhaupt der Zweck, den sie mit der Starenabwehr verfolgen, sondern **das Vertreiben der Vögel vom eigenen Weinberg**. Dafür hohe Beträge ausgeben zu müssen, ist den Winzern angesichts der geringen absoluten Schadensverminderung in einer bestimmten Region, die durch die Starenabwehr erreicht werden kann, zu teuer. **Für den reinen Zweck der Risikoabsicherung für den jeweils eigenen Betrieb muss demgemäß das billigste gerade gut genug sein – schließlich geht jeder Winzer davon aus, dass sein eigener Weinberg bei Anwendung der Starenabwehr nicht mehr vom „Supervogelfrass“ getroffen werden wird!** Ob diese Kalkulation berechtigt und vernünftig ist, wird nicht mehr überprüft, weil man sich über Jahrzehnte mit den bestehenden Verhältnissen eingerichtet hat – einschließlich der gewohnheitsmäßig betriebenen Starenabwehr, schließlich **„... hat man es schon immer so gemacht!“** Zuschüsse von der Gemeinde sind willkommen. So kommt es dann zu extrem geringen Weinbergshutgebühren von ca. 9,20 Euro pro Hektar (9,20 Euro x 200 Ha = 1.840 Euro pro Saison), wie z.B. in Volxheim. So gesehen wäre es natürlich eine **„Verschwendung von Kostensparpotential“**, wenn Winzer auf das **„angestammte Recht“** auf billige Starenabwehr verzichten müßten – schließlich ist es ein **„sehr glücklicher Umstand“**, so einen billigen Risikoschutz für den jeweils eigenen Weinberg zu besitzen – auch wenn es vielleicht zumutbar wäre, wegen der Anwohner, auf eine etwas teurere Methode umsteigen zu müssen. Eine Wingertshut für 10.000,-- bis 30.000,-- Euro pro Saison lehnen die Winzer in Volxheim aus den oben genannten Gründen ab. Dass Anwohner durch die Dauerbeschallung erheblich belastet werden, taucht in der Rechnung der Winzer nur als **ärgerliche Störung ihrer Kalkulationen** auf, weil jede anwohnerschonende Methode für die Winzer bereits wegen der Kosten von **mehr** als 9,20 Euro/Ha dementsprechend zur ersatzlosen Abschaffung der Starenabwehr führen müßte. **Der bei Winzern beliebte Schluß daraus, die Anwohner würden mit ihrem Anliegen die Existenz der Winzer bedrohen, ist so betrachtet ein ziemlich unanständiger Witz!**

Eine ganz andere Frage ist deshalb, ob dieser Zweck der **Schadensverlagerung aus Gründen der Einzelrisikoabsicherung** überhaupt im Sinne des §7 LImSchG eine zu

schützende oder durch Genehmigung zu stützende Maßnahme sein kann. §7 LImSchG Abs.3 besagt:

(3) Der Betrieb von akustischen Einrichtungen und Geräten zur Fernhaltung von Tieren in Weinbergen oder in anderen gefährdeten landwirtschaftlichen Anbaugebieten, durch den Anwohnerinnen und Anwohner erheblich belästigt werden können, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis soll nur erteilt werden, wenn die Fernhaltung mit anderen verhältnismäßigen Mitteln nicht erreicht werden kann.

Ein diesbezüglicher Effekt („Fernhaltung von Tieren in Weinbergen“) besteht bei der „präventiven Dauerbeschallung“ von vornherein nicht – im Gegenteil: unbeteiligte Winzer in Nachbarregionen werden dadurch unfreiwillig höher belastet. Im günstigsten Fall schicken sich die Winzer die Staren und Amseln gegenseitig in die jeweiligen Weinberge und verteilen den Schaden dadurch gleichmäßiger. Ein echter wirtschaftlicher Vorteil für die örtlichen Winzer als volxheimer Berufsgruppe im Sinne einer absoluten Schadensverminderung in der volxheimer Gemarkung besteht nicht, da die durchschnittlich auftretenden Frassschäden in der betrieblichen Kalkulation bereits enthalten sind und im Wesentlichen sogar durch Verrechnung mit den einzelbetrieblichen Übermengen aufgefangen werden können. Dieses System wäre sogar noch verbesserungsfähig durch gezielte Übermengenproduktion oder Austauschoptionen. Ein Nutzen für die Allgemeinheit wird durch Starenabwehr ebenfalls nicht erzielt - im Gegenteil: Unbeteiligte Anwohner müssen sozusagen für die Konkurrenzinteressen der jeweiligen örtlichen Winzer in Sachen einzelbetrieblicher Risikobegrenzung ihre Nerven hinhalten. Vertretbar wäre - unter strengsten Auflagen - eine punktuelle Starenabwehr an nachweislich besonders gefährdeten Stellen. Dadurch könnte die Schadensverteilung – solange die höheren Schäden nicht durch eine geeignete Versicherung aufgefangen werden - weg von den riskanten Lagen hin zu den weniger betroffenen Lagen ausbalanciert werden. Dieser Zweck ist jedoch an sich schon „problematisch“, weil der Vorteil des einen Winzers grundsätzlich immer nur über den Nachteil eines anderen Winzers erreicht werden kann. Durch diese absurde Operation wird allerdings tatsächlich ein gewisser Schadensausgleich hergestellt, wenn auch in einer ziemlich umständlichen und unzweckmäßigen Art und Weise! Um eine zielgerichtete und substantielle „Fernhaltung von Tieren in Weinbergen“ handelt es sich jedenfalls nicht!

Insbesondere kann die Ortsgemeinde Volxheim – angesichts der obigen Ausführungen - nicht als Antragsteller nach §7 LImSchG auftreten. Eine Abwendung von Frassschäden durch Vögel auf Weinbergen in Volxheim ist nicht erreichbar, wenn klar ist, dass die Vögel bestenfalls von einem Weinberg zum nächsten hin vertrieben werden können. Bestenfalls kann das Risiko einzelner Winzer mit gefährdeten Weinbergslagen vermindert werden. Dieser Antrag, dessen Zweck zu lasten der anderen Winzer geht, kann aber – wenn überhaupt - nur vom betroffenen Winzer mit gefährdeten Weinbergslagen gestellt werden, da für die anderen Winzer keine Schadensverminderung erreicht werden kann,

sondern eine Schadensvermehrung abzusehen ist. Die Winzer ohne Risikoweinberge werden letztlich mit Starenabwehr mehr als ohne Starenabwehr gefährdet, **weil** in den besonders gefährdeten Weinbergen Starenabwehr betrieben wird. Eine „Fernhaltung von Tieren in Weinbergen“, wie sie im §7 LImSchG gemeint ist, liegt überhaupt nicht in der Wirkungsmöglichkeit einer durch die Gemeinde Volxheim gemeinschaftlich organisierten Starenabwehr.

Dass sich eine Versicherung nicht lohne - wegen des geringen Schadensaufkommens - ist daher aber kein Argument **für** eine Starenabwehr, sondern ein Argument dafür, die sinnlosen Bemühungen um eine billige und für die Anwohner eben doch ziemlich unverträgliche **Starenabwehr ganz aufzugeben, weil sie statistisch betrachtet nichts nützt.** Eine Härtefallregelung für außerordentliche einzelbetriebliche Schadensereignisse würde die Situation auffangen können, insofern sich die Winzer zu diesem Zweck auf eine solidarische Vorgehensweise einigen könnten. Man könnte nun z.B. in Volxheim mit gutem Beispiel vorangehen und so etwas einrichten. Diese Lösung ließe sich von den Betroffenen gemeinsam vor Ort durch gegenseitige Begutachtung von Schäden von den Betroffenen selbst überwachen. Ob dafür juristische Grundlagen fehlen oder verändert werden müßten, wäre zu klären. Bei einer unterstellten Einigkeit der Winzer vor Ort müßte sich aber dafür ein praktikabler Weg finden lassen.

Wir sind daher der Auffassung, dass eine Genehmigung der volxheimer Starenabwehr – insbesondere in der gegebenen Form (präventive Dauerbeschallung auf Antrag der Gemeinde) – mit dem §7 LImSchG nicht begründbar ist. Gegebenenfalls muss die obige Argumentation, wenn Sie wie vorauszusehen zwischen Winzern und Anwohnern strittig bleibt, durch ein unabhängiges Fachgutachten überprüft werden, bevor eine Entscheidung in dieser Sache gefällt wird.

Wir bitten um Weiterleitung unseres Widerspruchs an den Kreisrechtsausschuß, insofern Sie unserem Widerspruch nicht mit einem geänderten Genehmigungsbescheid abhelfen.

Da auch ohne unsere **Erklärung zur Sache** der Genehmigungsbescheid vom 04.09.2006 (AZ: II/239-12) fehlerhaft und rechtswidrig im Sinne des LImSch-Gesetzes und des rechtskräftig ergangenen Urteils des VG-Koblenz (AZ: 1 K 1213/05.KO) ist, fordern wir den Kreisrechtsausschuß auf, den Genehmigungsbescheid aufzuheben und für die nächste Saison verbindliche Empfehlungen für einen geänderten Genehmigungsbescheid zur Starenabwehr in Volxheim zu geben bzw. andere Lösungen anzuordnen.

Mit freundlichem Gruß (F.H.Steeg/J.Vogel, Unterschriften im Original)